

949. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 2016: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016, 47 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Scholz, Senator Dr. Tschentscher und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

TOP 1 Wahl des Präsidiums

Am 31.10.2016 endet die Amtszeit des derzeitigen Bundesratspräsidenten Stanislaw Tillich (Sachsen). Für die Zeit vom 1.11.2016 bis zum 31.10.2017 wurde Ministerpräsidentin Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) zur Präsidentin sowie Ministerpräsident Stanislaw Tillich (Sachsen) zum 1. Vizepräsidenten und Regierender Bürgermeister Michael Müller (Berlin) zum 2. Vizepräsidenten gewählt.

Vor der Wahl gab Ministerpräsident Stanislaw Tillich einen Rückblick auf das zu Ende gehende Geschäftsjahr.

TOP 3 Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Bei der turnusgemäßen Wahl der Vorsitzenden der 16 Fachausschüsse des Bundesrates wurde Senator Dr. Till Steffen zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses gewählt, in dem Hamburg traditionell den Vorsitz hat.

A. Rückläufer aus dem VA

TOP 5 Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Nachdem bereits der Bundestag den Kompromiss des Vermittlungsausschusses zur Erbschaftsteuerreform am 29.9.2016 bestätigt hat, hat nun auch der Bundesrat über das zustimmungsbedürftige Gesetz abschließend beraten.

Die Bundesregierung hatte in Reaktion auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 8.7.2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der aus ihrer Sicht eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Verschonung betrieblichen Vermögens bezwecken und damit eine verfassungskonforme Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sicherstellen sollte. Der Bundesrat hatte in seinem ersten Durchgang umfangreich Stellung genommen und die Bundesregierung insbesondere um eine Klärung der offenen verfassungsrechtlichen Fragen gebeten. Auch sollte die Aufkommensschätzungen in Abstimmung mit den Ländern näher plausibilisiert werden. Nach umfangreicher Beratungszeit einigte sich schließlich der Bundestag am 24.6.2016 auf tiefgreifende Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf. Viele Länder betrachteten das der Länderkammer im zweiten Durchgang am 8.7.2016 vorgelegte Gesetz kritisch und beschlossen, zu dem vom Bundestag am

24.6.2016 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen.

In der Nacht zum 22.9.2016 konnte der Vermittlungsausschuss schließlich einen Kompromiss erzielen. Dort einigte man sich bei den bis zuletzt strittigen Kriterien zur Unternehmensbewertung, zum Vorwegabschlag bei Familienunternehmen, zur Optionsverschonung für Verwaltungsvermögen sowie zu den Voraussetzungen für eine Steuerstundung. Außerdem empfiehlt der Vermittlungsausschuss Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung. So sollen beispielsweise Freizeit- und Luxusgegenstände wie Oldtimer, Yachten und Kunstwerke grundsätzlich nicht begünstigt werden. Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses enthält zudem weitere technische und klarstellende Änderungen an dem ursprünglichen Bundestagsbeschluss vom 24.6.2016, so etwa bei den Altersvorsorge-Deckungsmitteln und Ausnahmen für vermietete oder verpachtete Grundstücke wie z.B. von Brauereien.

Dem Gesetz wurde mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

B. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 7 Gesetz zur **Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe**

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetz sollen sogenannte „Legal Highs“ - als Kräutermischungen oder Badesalze verkaufte synthetische Substanzen - ausdrücklich verboten werden. In der Regel ist bei diesen Substanzen die chemische Struktur der dem Betäubungsmittelrecht bereits unterstellten Stoffe gezielt so verändert worden, dass der neue Stoff nicht mehr den Regelungen unterliegt, jedoch die für Missbrauchszwecke geeignete Wirkung auf die Psyche erhalten bleibt oder verstärkt wird. Seit einem Urteil des EuGH kann hiergegen nicht mehr auf Grundlage des Arzneimittelgesetzes vorgegangen werden. Daher muss regelmäßig die Anlage zum Betäubungsmittelgesetz um die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Stoffvariationen erweitert werden. Dieser Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den daran angepassten Verbotregelungen kann mit dem Verbot ganzer Stoffgruppen durchbrochen werden. Dies geschieht mit dem vorliegenden Gesetz zunächst für synthetische Cannabinoide, Phenethylamine und Cathinone, da diese seit dem Jahr 2005 zwei Drittel aller über das europäische Frühwarnsystem gemeldeten neuen Stoffe ausmachen. Für diese Stoffgruppen sieht das Gesetz ein umfassendes Verbot des Erwerbs, Handels und Besitzes vor.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs das Gesetz passieren lassen.

TOP 11 Gesetz zur Änderung **bewachungsrechtlicher Vorschriften**

Aufgrund verschiedener Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit, unter anderem vereinzelt Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften durch Bewachungspersonal wurde mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz §34a der Gewerbeordnung ergänzt und verschärft. Künftig werden für Gewerbetreibende als Erlaubnisvoraussetzung unter anderem geordnete Vermögensverhält-

nisse gefordert. Das bisherige Erfordernis, dass der Gewerbetreibende die für den Betrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nachweisen muss, hat im Vollzug immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Zudem muss der Bewachungsgewerbetreibende zukünftig einen Sachkundennachweis erbringen. Nach bisheriger Rechtslage konnte er stattdessen auch an einem achtzigstündigen Unterrichtsverfahren (ohne Abschlussprüfung) bei der IHK teilnehmen. Für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden werden Regelbeispiele eingeführt, was den Behörden die Entscheidung für die Erlaubniserteilung im Einzelfall erleichtern soll. Zudem wird eine turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung eingeführt.

Der Bundesrat hatte sich im ersten Durchgang unter anderem für eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden sowie eine Nachberichtspflicht des Verfassungsschutzes und der beteiligten Polizeibehörden ausgesprochen. Zudem hatte der Bundesrat gebeten, die Regelbeispiele zu erweitern, die auf eine Unzuverlässigkeit für die Ausübung des Bewachungsgewerbes schließen lassen. Der Bundestag hat die Vorschläge im Wesentlichen aufgegriffen und unter anderem im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden ab dem 1.1.2019 eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz eingeführt, die automatisiert über das zu errichtende Bewachungsregister erfolgt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs das Gesetz passieren lassen.

C. Initiativen der Länder

TOP 13

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in Fürsorgeangelegenheiten

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, dem Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt beigetreten sind, sollen sich - für den Bereich der Gesundheitsvorsorge und der der Fürsorge dienenden Angelegenheiten - Ehegatten und Lebenspartner künftig automatisch vertreten dürfen. Die Regelung soll nur für den Fall gelten, dass der Betroffene weder etwas anderes bestimmt noch einen entgegenstehenden Willen geäußert hat. Sie soll die Vorsorgevollmacht nicht ersetzen. Stattdessen ergänzt sie das bestehende System privater Vorsorge. Daher greift die automatische Vertretung nur für einen begrenzten Zeitraum. Fehlt eine Vorsorgevollmacht, so sind bei einer längeren Handlungsunfähigkeit gleichwohl ein Betreuungsverfahren und die Bestellung eines Betreuers erforderlich.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 14 EntschlieÙung des Bunderates "**Freiwilligendienste** stärker unterstützen und anerkennen"

Mit der EntschlieÙung bittet das Land Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung zu prüfen, wie die Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste verbessert werden können. So sollen Anbieter von Freiwilligendiensten bundesweit einheitlich von der Umsatzsteuer befreit und bürokratische Hürden bei der Beantragung von Fördermitteln abgebaut werden. Zudem soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Freiwilligendiensten verbessert werden, u.a. durch Übernahme von Mehrbedarfen durch den Bund und den Ausbau gemeinsamer Freiwilligendienste von Menschen mit und ohne Behinderung. Um das Engagement von jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien zu stärken, soll das Taschengeld nicht mehr als Einkommen auf Sozialleistungen angerechnet und eine Wohngeldzahlung ermöglicht werden. Gefordert wird zudem ein Mindestmaß an Qualitätsstandards, insbesondere für den Bundesfreiwilligendienst für unter 27-Jährige als Bildungsangebot.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

TOP 15 EntschlieÙung des Bundesrates zur "Einführung eines neuen Tatbestandes in die **Bußgeldkatalog-Verordnung** mit einer erhöhten GeldbuÙe zum Schutze der Infrastruktur"

Mit der EntschlieÙung Nordrhein-Westfalens wird die Bundesregierung aufgefordert, einen neuen Tatbestand mit einer erhöhten GeldbuÙe (z.B. bei vorschriftswidrigen LKW-Überfahrten über Brücken) in der BuÙgeldkatalogverordnung zum Schutze der Infrastruktur vorzusehen. Derzeit betragen die dafür in der BuÙgeldkatalog-Verordnung vorgesehenen BuÙgelder 75 Euro beziehungsweise 150 Euro bei Vorsatz. Im Falle einer „vorsätzlichen Gefährdung einer volkswirtschaftlich unverzichtbaren Infrastruktur“ sollen nun die BuÙgelder deutlich erhöht werden.

Hintergrund für das Erfordernis des neuen Tatbestandes sind die Erfahrungen mit der Leverkusener Rheinbrücke der A1. Dort finden sog. „schwarze“ bzw. vorschriftswidrige Lkw-Überfahrten statt. Trotz der Sperrung für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen Gewicht, ignorieren täglich bis zu 150 Lkw in beiden Fahrrichtungen das Durchfahrtverbot. Der Fall der Rheinbrücke Leverkusen steht beispielhaft für eine Vielzahl von künftig gegebenenfalls ähnlich gelagerten Fällen im gesamten Bundesgebiet.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

D. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 19 Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen

Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind nach der derzeitigen Regelung im Gerichtsverfahren unzulässig. Der nicht zustimmungsbedürftige Gesetzesentwurf erweitert die Medienöffent-

lichkeit in drei Punkten. Zunächst räumt der Gesetzesentwurf Gerichten künftig die Möglichkeit ein, Tonübertragungen in einen sog. „Medienarbeitsraum“, der allein Personen zugänglich ist, die in Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien tätig sind, zuzulassen. Weiterhin soll in Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung künftig für wissenschaftliche und historische Zwecke eine audio-visuelle Aufzeichnung der gesamten Gerichtsverhandlung zugelassen werden. Hintergrund der Neuregelung ist auch hier das sog. NSU-Verfahren, anlässlich dessen das öffentliche Interesse an der Dokumentation bestimmter Gerichtsverfahren in Bild und Ton zum Ausdruck kam. Schließlich ist vorgesehen, dass künftig für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zugelassen werden können.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und gefordert, dass klargestellt werden sollte, dass nur in seltenen Ausnahmefällen bei besonderem öffentlichen Interesse und fehlenden Sitzplätzen im Sitzungssaal eine gerichtsinterne Übertragung zugelassen werden kann. Außerdem soll vorgesehen werden, dass die Aufnahmen jeweils ganz oder teilweise untersagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden können. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob klargestellt werden sollte, dass die Anwesenheit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Anberaumung eines besonderen Verkündungstermins durch das BSG zwecks Verkündung eines Urteils nach Zulassung einer Medienübertragung nicht erforderlich ist. Schließlich wird um Prüfung gebeten, ob der Zugriff auf die Ton- und Filmaufnahmen zu anderen als historischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie vor Ablauf von Schutzfristen bundeseinheitlich wirksam ausgeschlossen werden kann.

TOP 20

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des **Scheinvaterregresses**, zur **Rückbenennung** und zur Änderung des **Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes**

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzesentwurf schafft die Bundesregierung einen Auskunftsanspruch für Scheinväter, nach dem Mütter ihre Sexualpartner im fraglichen Empfängniszeitraum benennen müssen. Bislang ist ein Auskunftsanspruch des so genannten Scheinvaters gegen die Mutter, darüber, wer als leiblicher Vater in Betracht kommt, gesetzlich nicht geregelt. Der BGH hatte in einer Reihe von Entscheidungen einen auf Treu und Glauben gestützten Auskunftsanspruch zuerkannt. Die Zumutbarkeit der Auskunft für die Mutter wurde vom BGH im Einzelfall bestimmt, wobei eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Mutter und dem Anspruch des Scheinvaters auf effektiven Rechtsschutz vorzunehmen war. Die Herleitung eines Auskunftsanspruchs aus Treu und Glauben hat das Bundesverfassungsgericht 2015 beanstandet, denn es bedürfe einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage.

Der bestehende Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf denjenigen, der dem Kind als Vater Unterhalt geleistet hat (Scheinvater), soll beibehalten werden. Zur Stärkung der Durchsetzbarkeit des übergegangenen Anspruchs soll ein Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter des Kindes auf Benennung des mutmaßlichen leiblichen Vaters des Kindes aufgenommen werden. Es soll damit im Grundsatz eine Verpflichtung der

Mutter zur Erteilung der Auskunft bestehen, soweit dies zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlich ist. Eine Auskunft soll ausnahmsweise nicht geschuldet sein, soweit die Erteilung für die Mutter aufgrund besonderer Umstände unzumutbar wäre.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben, die die Verlängerung des Regresszeitraums von zwei auf sechs Jahre fordert. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die Regelungen zum Scheinvaterregress auch andere kraft Gesetzes übergegangene Kindesunterhaltsansprüche miteinfassen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf das Land übergehen.

TOP 23

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll eine Berufszulassungsregelung für Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter geschaffen werden. Immobilienmakler müssen zukünftig einen Sachkundenachweis als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung der gewerblichen Erlaubnis nach §34c der Gewerbeordnung erbringen. Für gewerbliche Verwalter von Wohnungseigentum wird erstmals eine Erlaubnispflicht eingeführt, die an das Vorliegen eines Sachkundenachweises und einer Berufshaftpflichtversicherung geknüpft ist. Dadurch soll eine Verbesserung der von Immobilienmaklern und Wohnungseigentumsverwaltern erbrachten Dienstleistungen und damit eine Stärkung des Verbraucherschutzes erreicht werden. Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter, die bereits mindestens sechs Jahre ununterbrochen gewerblich tätig waren, sind im Rahmen einer „Alte-Hasen-Regelung“ vom Nachweis der Sachkunde befreit. Die Neuregelungen sollen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Der Bundesrat hat, teilweise mit Unterstützung Hamburgs, zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und sich für Änderungen verschiedener Detailregelungen ausgesprochen: So wurde die Bundesregierung aufgefordert, dem Bundestag und dem Bundesrat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Gewerbetreibenden und auf die Verbraucher zu berichten. Durch einen Antrag Hamburgs wurde die Forderung aufgenommen, dass auch die in unselbstständiger Tätigkeit erworbene Berufserfahrung bei der Frage berücksichtigt werden soll, ob eine Sachkundeprüfung erforderlich ist. Schließlich wurde mit den Stimmen Hamburgs begrüßt, dass die Erlaubniserteilung an Kreditinstitute für die Vermittlung von Grundstücks- und Immobilienverträgen nun neu geregelt wurde.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 38 Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der **Wahlkostenerstattung** durch den Bund

Der Bund erstattet den Ländern die Wahlkosten bei Bundestags- und Europawahlen durch einen festen, nach zwei Gemeindegrößen gestaffelten Betrag je Wahlberechtigten. Mit der Verordnung soll dieser Erstattungsbetrag um 0,03 Euro für Gemeinden mit bis zu 100.000 Wahlberechtigten und um 0,05 Euro für Gemeinden mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten angehoben werden. Die Erhöhung wurde anhand eines mit den Ländern einvernehmlich festgelegten wahlkostenspezifischen Warenkorbs ermittelt. Der Wahlkostenindex hat sich im Zeitraum von 2009 bis 2014 um 6,7 Prozent erhöht.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung zugesagt, für die im Jahr 2019 stattfindende Europawahl eine Novelle der Verordnung mit aktualisierten Zahlen vorzulegen.

E. Vorlagen aus dem Europäischen Bereich

TOP 31a Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030** und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

Mit der neuen Verordnung wird der LULUCF-Bereich in die europäische Klimaschutzpolitik ab 2021 konkret einbezogen. So wird das Kyoto-Protokoll abgelöst, welches 2020 ausläuft. Dieses legt bis dahin fest, dass der LULUCF-Bereich keine zusätzlichen Emissionen verursachen darf. Die von der LULUCF-Verordnung betroffenen Landkategorien umfassen "aufgeforsdete und entwaldete Flächen", "bewirtschaftetes Acker- und Weideland" und "bewirtschaftete Waldflächen". Hier verbuchte CO₂-Emissionen müssen durch Maßnahmen im selben Sektor vollständig ausgeglichen werden. Dies gilt auch für etwaige Minusbilanzen die durch Abholzungen entstehen können und beispielsweise durch neue Anpflanzungen ausgeglichen werden müssen. Dem Verordnungsvorschlag zufolge sind zwei Verpflichtungszeiträume vorgesehen, von 2021 bis 2025 und von 2026 bis 2030.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs zu dem Verordnungsvorschlag Stellung genommen und unter anderem die Bundesregierung gebeten, sich bei der vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeit von Aufforstungsmaßnahmen für eine Einzelfallprüfung und eine Genehmigung durch die Kommission einzusetzen. Die zahlreichen und umfassenden Flexibilisierungsmöglichkeiten bedürfen nach Auffassung der Länder einer ein-

gehenden Überprüfung. Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, im weiteren Rechtssetzungsverfahren insbesondere auf Transparenz und geeignete Sanktionsmaßnahmen hinzuwirken.

TOP 31b

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung **verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen** im Zeitraum 2021 - 2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion **und** Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

Der Verordnungsvorschlag hat die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 in den Bereichen Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Verkehr in Europa zum Ziel und dient der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens von Dezember 2015. Durch verbindliche Ziele soll bis 2030 in den Sektoren außerhalb des Emissionshandels eine Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 30 Prozent gegenüber 2005 erreicht werden. Einem Vorschlag der Kommission zufolge sollen die Minderungsziele zwischen 0 und 40 Prozent gegenüber 2005 liegen und nach dem BIP pro Kopf der Mitgliedstaaten abgestuft werden. Für Deutschland ergibt sich ein 2030-Ziel von 38 Prozent Minderung gegenüber 2005. Flexibilitätsoptionen wie beispielsweise die Übertragung überschüssiger Emissionszuteilungen von oder an andere Mitgliedsstaaten sollen weiterhin erhalten bleiben. Dies gilt in begrenztem Umfang auch für Reduktionen aus dem Landnutzungssektor (LULUCF-Sektor).

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Verordnungsvorschlag Stellung genommen und unter anderem festgestellt, dass die in Paris zugesagten Klimaziele einen grundlegenden Umbau der gesamten Wirtschaftsstruktur zu einer Kreislaufwirtschaft sowie die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien erfordern. Bedauert wird, dass die Überprüfung der Zielerreichung nicht parallel zu der des UN-Klimaabkommens von Paris gestaltet ist. Daher bestehe die Gefahr, dass Transparenzverpflichtungen nicht ausreichend nachgekommen werde.